

BGer 1C_550/2021 vom 5. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_550_2021

FR: TF 1C_550/2021 du 5 novembre 2021

IT: TF 1C_550/2021 del 5 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Am 10. Februar 2021 erstattete A. _____ Strafanzeige gegen die Betreibungsbeamtin B. _____ wegen Amtsmissbrauchs. Zur Begründung führte sie an, diese habe Fr. 213'500.- Franken gepfändet, mithin 50 Mal mehr, als in Betreuung gesetzt worden sei.

Am 16. März 2021 überwies die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Akten ans Obergericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden. Mangels eines deliktsrelevanten Tatverdachts sei die Ermächtigung nicht zu erteilen.

Mit Beschluss vom 12. Juli 2021 erteilte das Obergericht der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen B. _____ nicht.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2.1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung von B. _____, einer Beamtin im Sinne dieser Bestimmung, zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid (E. III. S. 4 f.) erwogen, in der fraglichen Betreuung sei für eine Forderung von Fr. 4'124.90 bei der Beschwerdeführerin ein Betrag von Fr. 213'500.- gepfändet worden. Selbst wenn dem Betreibungsamt bei der Pfändung ein grober Fehler unterlaufen sein sollte, liesse sich allein damit noch kein strafrechtlicher Vorwurf begründen. Einerseits habe die Betreibungsbeamtin, wovon auch die Anzeigerin selber ausgehe, auf Weisung ihres Vorgesetzten gehandelt, und andererseits bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sie das Geld auf ihr eigenes Konto habe abzweigen und die

Beschwerdeführerin schädigen wollen. Ob die Betreuung unter schuldbetreibungsrechtlichen Gesichtspunkten rechtmässig gewesen sei, sei nicht im Ermächtigungsverfahren zu prüfen.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin verweist im Wesentlichen wiederum bloss auf die grosse Differenz zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und der Pfändung und macht die Verletzung verschiedener betreibungsrechtlicher Vorschriften geltend. Mit diesen und ähnlichen Vorbringen setzt sie sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und bringt nichts vor, was die offensichtlich zutreffende Einschätzung des Obergerichts, die in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe seien nicht geeignet, einen Anfangsverdacht für ein amtsmissbräuchliches Verhalten der Beschwerdegegnerin zu begründen, der die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen könnte, in Frage zu stellen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.